



Selbstdeklaration für Steuerbefreiung Gemeinden

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. c des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz vom 19.12.1958 über den Strassenverkehr (EG SVG) werden Gemeinden und Gemeindeverbände für Fahrzeuge, die **ausschliesslich der Feuerwehr, dem Krankentransport oder dem Strassenunterhalt dienen**, von der Strassenverkehrssteuer befreit.

Der Strassenunterhalt lässt sich definieren als Gesamtheit aller Arbeiten, die notwendig sind, damit die Strasse und ihre zugehörigen Teile (Fahrbahn, Bankette, Böschungen, Graben, Entwässerungsanlagen, Kunstbauten usw.) vor progressiver Zerstörung durch die Wirkung des Verkehrs und der Witterung bewahrt werden und jederzeit eine sichere Benützung der Strasse mit den üblichen Fahrzeugen gewährleistet ist.

Hiermit bestätigen wir, dass das Fahrzeug mit der

Stammnummer:.....

die obengenannten Kriterien erfüllt, durch ausschliessliche Nutzung für:

Feuerwehr

Krankentransport

Strassenunterhalt

Datum / Unterschrift:

Funktion Unterschriftsberechtigter:

.....

.....

Achtung: Eine steuerrelevante Änderung der Nutzung dieses Fahrzeugs muss umgehend dem Strassenverkehrsamt gemeldet werden.